Club für Britische Hütehunde e.V.

Claus-Peter Fricke • Horstweg 44 • 31228 Peine

An die außerordentliche Hauptversammlung
des CfBrH 14./15.2026

Präsident
Claus-Peter Fricke
Horstweg 44
31228 Peine
Tel.: 015140609088
Email: praesident@cfbrh.de

Peine, 18.09.2026

Antrag zur ordentlichen HV am 14./15.11.2026

Hier: Antrag auf Satzungsänderungen

Folgende notwendig gewordene Satzungsänderungen sollten auf der Hauptversammlung beschlossen, und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt werden:

§ 5 Präsidium

3. [1]Das engere Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder durch die ergänzenden Ordnungen anderen Einrichtungen des CfBrH vorbehalten sind. [2]Entscheidungen des engeren Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die Stimme des Vizepräsidenten. [3]Das engere Präsidium trifft Entscheidungen im Allgemeinen auf Präsidiumssitzungen und ist dort beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder einschließlich des Präsidenten oder des Vizepräsidenten anwesend sind. [4]Über Entscheidungen auf Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. ~~[5]Entscheidungen außerhalb von~~ Präsidiumssitzungen sind auch auf elektronischem Weg zulässig~~, jedoch ist in diesem Fall die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Präsidiums notwendig~~. [6]Entscheidungen, die auf elektronischem Wege getroffen wurden, sind ~~auf der nächstfolgenden Präsidiumssitzung zu bestätigen und~~ **ebenfalls** zu protokollieren. [7]Die weiteren Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder des Präsidiums werden in der Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium sich selbst gibt.

Begründung:

Die Durchführung von elektronischen Sitzungen und Versammlungen ist inzwischen nach BGB den physischen Sitzungen gleichgesetzt. Somit ist auch die Protokollführung gleichzusetzten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Wahlrecht

[1]Soweit diese Satzung oder die einschlägigen Ordnungen gemäß §2(5) nichts Anderes bestimmen, ist

(a) jedes Mitglied ~~mit erstem Wohnsitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland~~ ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu allen Ehrenämtern des CfBrH wählbar, wenn es dem CfBrH mindestens 12 Monate angehört,

Begründung:

Die Ausübung des passiven Wahlrechts vom Wohnsitz anhängig zu machen ist nach BGB nicht mehr legitim.

„Auch Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt im **Ausland** können gewählt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie jederzeit in das Inland einreisen können".

BGB § 7 Wohnsitz; Begründung und Aufhebung
(1) Wer sich an einem Orte ständig niederlässt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.
(2) Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Äderung der Landesgruppenorganisationsordnung

§ 7 Finanzen der Landesgruppen

1. [1]Die Landesgruppen werden durch Beitragsanteile und gegebenenfalls durch Erlöse aus der Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen in ihrem geographischen Bereich finanziert. [2]Der Landesgruppenvorstand befindet über die Verwendung seiner Finanzmittel eigenverantwortlich. [3]Die Kasse wird vom Kassierer der Landesgruppe geführt. Die Buchungen sind über das Vereinsprogramm Netxp, mindestens zum jeweiligen Quartalsende vorzunehmen. Darüber hinaus ist die Mitgliederdatei auf aktuellem Stand zu halten. Die Mitgliedsbeiträge sind zeitnah zum 28. Februar eines jeden Jahres einzuziehen bzw. einzufordern. [4]Es wird für jedes Geschäftsjahr ein Kassenbericht nach Vorgabe des Leiters für Finanzen vom Kassierer der Landesgruppe erstellt. [5]Die Kasse wird spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Geschäftsjahres von ~~einem~~ den zwei aus der Landesgruppe gewählten Kassenprüfern geprüft.

Begründung:

Auf der erweiterten Präsidiumssitzung 2025 wurde die Einführung des Vereinsprogramm Netxp beschlossen und ab Januar 2026 für alle 18 Landesgruppen verpflichtend eingeführt. Eine entsprechende Festlegung in der Landesgruppenorganisationsordnung ist somit notwendig.

Ebenso ist der Einsatz beider gewählten Kassenprüfer selbstredend. Das nur ein Kassenprüfer prüfen sollte war ein Druckfehler aus der Vergangenheit.

Änderung der Geschäftsordnung

§ 5 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Landesgruppenvorstände

2. [1]Die Hauptclubanteile der Mitgliedsbeiträge sind anteilmäßig als Abschlag vierteljährlich von den LGs an den HC pünktlich abzuführen. [2] Zahlungstermin ist jeweils der 15. April, 15. Juli, 15. Oktober sowie die Jahresendabrechnung ~~des Vorjahres am 15. Januar.~~ am 01.12. des laufenden Jahres.

Begründung:

Das Geschäftsjahr endet buchhalterisch und steuerrechtlich am 31.12. eines Jahres.
Somit sind auch die Mitgliedsbeiträge des Jahres bis zu diesem Datum zu buchen.

Hans-Peter Brücke

Präsident